

Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 53 / 2005

14. Jahrgang / 5. Dezember 2005

Studienordnung

für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 21. Januar 2004 und 19. Mai 2004 folgende Studienordnung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 5 Module
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Doktorandenstudium
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung und der Zulassungsordnung des Studiengangs.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss für das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist es, auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Das Studium soll den Studierenden fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Betriebswirtschaftslehre vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse weiterzuentwickeln und anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen in ihrem Studium die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erwerben. Sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. Das Studium soll dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium wird in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Lehrveranstaltungen finden in der Regel in englischer Sprache statt. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und möglichst eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 2 Jahre (4 Semester).

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

(3) Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester.

(4) Der Arbeitsaufwand einer oder eines Vollzeitstudierenden beträgt je Semester 900 Zeitstunden, also insgesamt 3.600 Zeitstunden.

(5) Ein Teilzeitstudium gem. § 31 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt* Nr. 40/2003) ist möglich.

§ 5 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine Anzahl von Studienpunkten zugeordnet. Dabei entspricht ein Studienpunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dazu gehören neben den Lehrveranstaltungszeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für das Erbringen von Arbeitsleistungen oder die Vorbereitung von Prüfungen.

¹ Diese Studienordnung wurde am 11. April 2005 gemäß § 24 Abs. 4 BerlHG von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

(2) Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren verschiedenen Lehrveranstaltungen, für die Wahlmöglichkeiten und mehrere Teilprüfungen vorgesehen werden können.

(3) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. Daneben sind weitere Lehr- und Lernformen möglich wie z. B. Kolloquien, Tutorien, Projekt- und Gruppenarbeit.

Diese sind wie folgt beschrieben:

Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.

Seminar (SE): Ein Seminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.

Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.

Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.

Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwerben die Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erproben die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

Studienprojekt (SPJ): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.

(4) Für ein Modul sollen 6 bis 9 Studienpunkte gutgeschrieben werden. In Ausnahmefällen können für ein Modul auch bis zu 12 Studienpunkte gutgeschrieben werden. Für jede Semesterwochenstunde der vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Moduls werden mindestens 1,5 Studienpunkte gutgeschrieben.

(5) Für Module können gem. § 16 der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung von §4(2) andere Module als Vorbedingung definiert werden. In diesem Fall wird die Kenntnis der entsprechenden Lehrinhalte vorausgesetzt.

(6) Der Aufbau jedes Moduls wird in einer Modulbeschreibung festgelegt, die dieser Ordnung angehängt wird. Die Modulbeschreibungen können vom Fakultätsrat unter Beachtung des § 4(2) gestrichen, verändert oder ergänzt werden. Die Kommission Lehre und Studium ist zu hören.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 120 Studienpunkten.

- (2) Es sind die Pflichtmodule
- a) BWL 5: Grundzüge der Besteuerung/Jahresabschlusspolitik und -analyse (6 SP),
 - b) BWL 6: Entrepreneurship and Corporate Governance/Strategic Management (6 SP),
 - c) BWL 7: Internationales Marketing/Internationales Finanzmanagement/Grundzüge der Finanzierungstheorie (9 SP),
 - d) Methoden der Ökonometrie (9 SP)

zu belegen.

(3) Es sind Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweier Vertiefungsgebiete der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens je 15 Studienpunkten zu belegen. In jedem Vertiefungsgebiet können nicht mehr als 21 Studienpunkte belegt werden. Als Vertiefungsgebiete gelten:

- a) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- b) Entrepreneurship,
- c) Finanzwirtschaft,
- d) Bankwirtschaft,
- e) Internationales Management,
- f) Konzernmanagement,
- g) Marketing,
- h) Operations Research,
- i) Organisation,
- j) Internes Rechnungswesen/Controlling,
- k) Versicherungs- und Risikomanagement,
- l) Wirtschaftsinformatik,
- m) Externes Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung,

wobei Operations Research und Wirtschaftsinformatik nicht gleichzeitig als Vertiefungsgebiet gewählt werden können.

(4) Aus weiteren Lehrveranstaltungen sind Wahlmodule im Umfang der Differenz zu 120 Studienpunkten zu belegen. Hiervon müssen mindestens 27 Studienpunkte aus dem Lehrangebot der Fakultät (einschließlich Recht für Wirtschaftswissenschaftler) stammen. Die verbleibenden Studienpunkte können auch außerhalb der Fakultät gewählt werden.

(5) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung des § 4(2) Pflichtmodule in (2), Vertiefungsgebiete in (3) oder Wahlpflichtmodule in (3) und Wahlmodule in (4) hinzufügen, streichen oder ändern. Die Kommission Lehre und Studium ist zu hören.

§ 7 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Studiums ist von den Studierenden eine Masterarbeit anzufertigen. Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein betriebswirtschaftliches Thema eigenständig und mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

(2) Der Arbeitsumfang für die Masterarbeit entspricht im Zeitaufwand dem Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 Studienpunkten.

§ 8 Doktorandenstudium

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet innerhalb des Masters ein Doktorandenstudium an.

(2) Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Promotion zu qualifizieren. Sie wählen dazu die Module Advanced Microeconomics (Ph.D.) und Advanced Econometrics und schließen diese Module mit überdurchschnittlichen Noten ab. Sie wählen außerdem Module mit mindestens 24 Studienpunkten aus dem Doktorandenstudium und schließen diese ebenfalls mit überdurchschnittlichen Noten ab.

(3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsrat der Fakultät u.a. auf Grundlage der Ergebnisse gemäß Abs. 2. Die Bestimmungen der Promotionsordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Die in § 6(2) und (3) vorgesehenen Module können durch entsprechende Module aus dem Doktorandenstudium ersetzt werden. Die Entsprechungen sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

§ 9 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt allgemein durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität sowie fachspezifisch durch die Studienfachberatung in der Fakultät; sie wird ergänzt durch die studienbegleitende Fachberatung durch die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fakultät bietet den Studierenden des Masterprogramms die Möglichkeit zur individuellen Fachberatung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anhang 1:

Beispiel Studienverlaufsplan

							SP gesamt
1. Semester	BWL 5 6 SP	BWL 6 6 SP	BWL VG1 6 SP	Wahl (WiWi) 3 SP	Ökono- metrie 9 SP		30
2. Semester	BWL 7 9 SP		BWL VG2 6 SP	Wahl (WiWi) 6 SP	Wahl (WiWi) 6 SP	Wahl (frei) 3 SP	30
3. Semester	BWL VG1 9 SP	BWL VG2 9 SP		Wahl (WiWi) 6 SP		Wahl (frei) 6 SP	30
4. Semester				Wahl (WiWi) 6 SP	Master- arbeit 18 SP	Wahl (frei) 6 SP	30
SP	24	15	12	21	33	15	120

Abkürzungen:

- BWL: Betriebswirtschaftslehre
- VWL: Volkswirtschaftslehre
- Quant: Quantitative Fächer (Ökonometrie, Operations Research, Statistik, Wirtschaftsinformatik)
- WiWi: Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Module
- SP: Studienpunkte
- VG: Vertiefungsgebiet
- WP: Wahlpflicht

Anhang 2: Modulbeschreibungen

Die aktuellen Modulbeschreibungen zu dieser Studienordnung befinden sich auf folgender Internetseite:

<http://www.wiwi.hu-berlin.de/pa/> (Link: Ordnungen)